

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Althofen vom 20.11.2025 Zl. 920-05/2025, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

## **§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

### **Ergebnishaushalt**

Erträge	€ 18.531.700,00
Aufwendungen	€ 18.342.500,00
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>€ 189.200,00</b>
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 100.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 0,00
<b>Summe Haushaltsrücklagen</b>	<b>€ 0,00</b>
<b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen</b>	<b>€ 289.200,00</b>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

### **Finanzierungshaushalt**

Einzahlungen	€ 21.580.500,00
Auszahlungen	€ 20.900.900,00
<b>Geldfluss aus der voranschlagwirksamen Gebarung</b>	<b>€ 679.600,00</b>

## **§ 3**

## **Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

## **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 1.000.000,00

## **§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 21.11.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister: